



Inhaltsverzeichnis

Seite 1-6 Stadtverordnetenversammlung aktuell

Beschlüsse der 34. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 26.01.2012

darunter:

Seite 2-3 Beschluss Nr. 34/422/2012 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2012

Seite 3-4 Beschluss Nr. 34/423/2012 - Gebührensatzung für das Heimatmuseum der Stadt Strausberg

Seite 6-7 Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Seite 6 Bekanntmachung zur Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2012

Seite 6-7 Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

Seite 7 Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2012 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung Information des Ortsbeirats Hohenstein

Seite 7-8 Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner

Seite 8 Information der Waldbauernschule Brandenburg e.V.

Stadtverordnetenversammlung aktuell

Beschlüsse der 34. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 26.01.2012

Beschluss Nr. 34/412/2012

Berufung einer sachkundigen Einwohnerin für den Ausschuss Finanzen und Wirtschaft

1. Der Beschluss Nr. 19/255/2010 vom 01.07.2010 wird geändert.
2. Frau Doris Domann scheidet aus dem Ausschuss Finanzen und Wirtschaft als sachkundige Einwohnerin aus. Dafür wird Frau Ute Wunglück, wohnhaft in 15344 Strausberg, August-Bebel-Straße 46a, benannt.

Beschluss Nr. 34/413/2012

Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen im Ausschuss Finanzen und Wirtschaft

1. Der Beschluss Nr. 19/252/2010 vom 01.07.2010 wird geändert.
2. Frau Angelika Wieland scheidet aus dem Ausschuss Finanzen und Wirtschaft aus. Dafür wird Frau Cornelia Stark Mitglied des Ausschusses.
3. Als Stellvertreterin für Frau Cornelia Stark wird Frau Angelika Wieland benannt.
4. Als Stellvertreter für Herrn Thomas Otte wird Herr Hans-Jürgen Mader benannt. Herr Uwe Kunath scheidet als Stellvertreter aus dem Ausschuss aus.

Beschluss Nr. 34/414/2012

Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen im Ausschuss Bauen, Umwelt und Verkehr

1. Der Beschluss Nr. 19/251/2010 vom 01.07.2010 in der aktuellen Fassung wird geändert.
2. Herr Uwe Kunath scheidet aus dem Ausschuss Bauen, Umwelt und Verkehr aus. Dafür wird Frau Angelika Wieland Mitglied des Ausschusses.
3. Als Stellvertreter für Herrn Rudolf Patzer wird Herr Uwe Kunath benannt.

Beschluss Nr. 34/415/2012

Änderung des Beschlusses Nr. 19/258/2010 vom 01.07.2010 - Gremienwahl zur namentlichen Besetzung der Vertreter der Fraktionen im Aufsichtsrat der Sport- und Erholungspark Strausberg GmbH

Der Beschluss Nr. 19/258/2010 vom 01.07.2010 wird wie folgt geändert:

Herr Dieter Schäfer scheidet aus dem Aufsichtsrat der Sport- und Erholungspark Strausberg GmbH aus. Anstelle dessen wird Herr Christian Steinkopf in den Aufsichtsrat entsendet.

Beschluss Nr. 34/416/2012

Freistellung der Leiterinnen der kommunalen Kindertagesstätten von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt:

1. die zusätzliche Freistellung der Leiterinnen der kommunalen Kindertagesstätten von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit im differenzierten Umfang für organisatorische Leitungstätigkeit entsprechend der Größe und Spezifik der Kindertagesstätte:

Wirbelwind	0,25 VZE entsprechen 10 Std.
Straussee-Strolche	0,25 VZE entsprechen 10 Std.
Nord	0,125 VZE entsprechen 5 Std.
Zwergenland	0,2 VZE entsprechen 8 Std.
Sonnenschein	0,25 VZE entsprechen 10 Std.
Am Wäldchen	0,2 VZE entsprechen 8 Std.
Tausendfüßler	0,25 VZE entsprechen 10 Std.

2. Über den Umfang der Freistellung der Leiterinnen der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft ist eine Vereinbarung zwischen dem Träger und der Stadtverwaltung zu schließen. Die erforderlichen Kosten dafür werden im Haushalt 2012 eingestellt.
3. Bei einem ausgeglichenen städtischen Haushalt kann im Rahmen einer jährlichen Überprüfung eine spätere Aufstockung der zusätzlichen Freistellungsstunden erfolgen.

Beschluss Nr. 34/417/2012
Verwendung des Preisgeldes „Sportlichste Stadt“

Die Stadt Strausberg ist 2011 mit dem Titel „Sportlichste Stadt Brandenburg“ ausgezeichnet worden. Das ist der Verdienst der Sportlerinnen und Sportler dieser Stadt, denen auch die finanzielle Zuwendung in Höhe von 5.000,00 € zu Gute kommen soll. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt daher die Summe an den Sportförderverein Strausberg zu übergeben und nach seiner Richtlinie, vorrangig für den Kinder- und Jugendsport zu vergeben. Dabei sind 4.000 € für sportliche Aktivitäten der Vereine und selbständigen Sportgruppe und 1.000 € zum weiteren Aufbau des Sportmuseums zu verwenden.

Beschluss Nr. 34/418/2012
Genehmigung von Dienstreisen der Bürgermeisterin

1. Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg erteilt der Bürgermeisterin die Genehmigung für Dienstreisen, die sie als Vertreterin und Repräsentantin der Stadt Strausberg in der Bundesrepublik Deutschland oder im Rahmen der Städtepartnerschaften in der Region Debno (Republik Polen) und Terezin (Tschechischer Republik) auszuführen hat.
 Dazu gehören insbesondere Dienstreisen:
 - im Zusammenhang mit der Vertretung der Interessen der Stadt Strausberg in Unternehmen, Zweckverbänden, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsgruppen, Verbänden, Organisationen und Vereinen, in denen sie Mitglied ist;
 - zur Teilnahme an Tagungen, Fachseminaren, Beratungen und Veranstaltungen auf Einladung oder
 - zur Erledigung von Dienstgeschäften bei den Ministerien des Bundes und des Landes Brandenburg, bei anderen Bundesbehörden oder Behörden des Landes Brandenburg, dem Landkreis MOL, bei anderen Landkreisen oder Städten, Gemeinden und Ämtern sowie bei den Gerichten
2. Die Genehmigung gilt weiterhin für Dienstreisen im Rahmen EURODISTRICT ODERLAND-NADODRZE in Mitgliedsstädten nach Polen.
 Dienstreisen außerhalb der in den Punkten 1 bis 2 genannten Gebiete sind vor Antritt von der Stadtverordnetenversammlung zu genehmigen.
 Es gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
3. Dieser Beschluss gilt bis 31.12.2012.

Beschluss Nr. 34/419/2012
Verkehr in der Altstadt

1. Das aktuelle Verkehrskonzept mit Zwei-Richtungsverkehr in der Müncheberger Straße wird bestätigt.
2. Zur Beruhigung des Verkehrs in der Großen Straße sollen die folgenden Maßnahmen in der Großen Straße durchgeführt werden:
 - a. Installation eines Radargeräts mit Geschwindigkeitsanzeige und der Aufzeichnung von Verkehrsaufkommen und gefahrener Geschwindigkeit an wechselnden Standorten
 - b. Realisierung von 5 Querungshilfen, davon ist eine Querungshilfe an der Polleranlage am Landsberger Tor vorrangig zu errichten.

Beschluss Nr. 34/420/2012
Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Produkt 511.01.03 Stadterneuerung - Städtebauförderung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 300.000 € beim Produkt 511.01.03 Stadterneuerung Sachkonto 091003 Geleistete Anzahlungen. Die Maßnahme ist gedeckt durch Fördermittel in Höhe von 200.000 € und Minderausgaben bei der im Rahmen der Städtebauförderung vorgesehenen Maßnahme EM055 „Bauherrenanteile für nicht förderfähige Kosten“, ebenfalls auf dem Produkt 511.01.03 Sachkonto 091003.

Beschluss Nr. 34/421/2012
Ausscheiden eines Mitglieds des Seniorenbeirates

Herr Joachim Wolf scheidet mit sofortiger Wirkung aus dem Seniorenbeirat aus.

Beschluss Nr. 34/422/2012
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2012

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt gemäß § 67 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 65 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2012 gemäß Anlage mit ihren Anlagen dem Haushaltsplan 2012 mit seinen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 3 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung.

Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2012 vom 26.01.2012

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Januar 2012 in der Fassung der Eilentscheidung vom 09. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	36.648.510 EUR	darzustellen sind, wird auf	25.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	38.358.636 EUR	festgesetzt.	
außerordentlichen Erträge auf	100.000 EUR	3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf	25.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	48.400 EUR	festgesetzt. Davon ausgenommen sind erforderliche Ausgaben zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen.	
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	39.935.503 EUR	Mehrere Bewilligungen bei einem Produkt werden im Sinne vorstehender Regelungen zusammengerechnet. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Kämmerer.	
Auszahlungen auf	42.032.236 EUR	festgesetzt.	
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.648.510 EUR	4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.857.136 EUR	a) Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf	2.160.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.286.993 EUR	und	
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.455.600 EUR	b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	500.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	festgesetzt.	
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	719.500 EUR		
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR		
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR		

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen werden nicht festgesetzt.
Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 BbgKVerf wird auf 5.400.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 120.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 32/396/2011 vom 03.11.2011 festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln

Strausberg, den 10.02.2012
gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Beschluss Nr. 34/423/2012

Konzept zur Konsolidierung des Haushaltes der Stadt Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Konzept zur Konsolidierung des Haushaltes der Stadt Strausberg.

Beschluss Nr. 34/424/2012

Gebührensatzung für das Heimatmuseum

Die Gebührensatzung für das Heimatmuseum der Stadt Strausberg (Anlage) wird beschlossen.

Gebührensatzung des Heimatmuseums der Stadt Strausberg vom 26.01.2012

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch VfGBbg-Entscheidung 45/09 vom 15.04.2011 (GVBl. I Nr. 6) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 26.01.2012 folgende Gebührensatzung des Heimatmuseums der Stadt Strausberg beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Gebührenschuldner

(1) Für die Nutzung bzw. Inanspruchnahme von Leistungen des Heimatmuseums Strausberg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind die Besucher oder Personen, die Leistungen des Heimatmuseums in Anspruch nehmen.

§ 2

Fälligkeit der Gebühr, Gebührenfreiheit

(1) Die Gebühren werden mit Aushändigung der Eintrittskarte oder zum Zeitpunkt der Auftragserteilung fällig.

(2) Keine Eintrittsgebühren entrichten Schüler, Lehrer und Erzieher der Strausberger Schulen und Einrichtungen im Rahmen der pädagogischen Arbeit, Geschichtsforscher, Medienvertreter und Gäste, die hauptsächlich zu organisatorischen Absprachen oder als offizielle Gäste der Stadt die Einrichtung aufsuchen. Weiterhin sind von den Eintrittsgebühren Inhaber des „Strausberg-Passes“ und Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr freigestellt.

§ 3

Preisgestaltung / Eintrittspreise / Eintritt und weitere Gebühren

(1) Eintritt

1. Einzelkarte für Erwachsene	2,00 €
2. Ermäßigt (Schüler, Studenten, Kinder)	1,00 €
3. Gruppenpreis ab 10 Personen	
Erwachsene	1,50 €
Kinder	0,50 €
4. Kinder bis 6 Jahre	kostenfrei
5. Familienkarte	5,00 €
gültig für 2 Erwachsene und 3 Kinder (6-16 Jahre)	
6. Jahreseintrittskarte	
gültig für Erwachsene	10,00 €
für Familien bis 2 Erwachsene und drei Kinder	30,00 €

(2) Führungen und Vorträge

Museumsführung pro Gruppe - Erwachsene	10,00 €
* ermäßigte Personen	5,00 €
Stadtführungen (nur mit Voranmeldung) max. 30 Personen	
pro Stunde	
bis 15 Personen	30,00 €
16 – 30 Personen	50,00 €
Stadtführungen ermäßigt (Schüler, Studenten) (pauschal pro Gruppe)	25,00 €
Reiseleiter, Betreuer, Lehrer und Erzieher als Begleitung:	kostenfrei

(3) Sonstige Leistungen

Museumspädagogische Angebote pro Kind je nach Angebot mindestens jedoch	1,00 €
Fotoerlaubnis [nur zur privaten Nutzung, keine Veröffentlichung]	1,00 €
Veröffentlichungsgebühr unabhängig von Rechten Dritter je nach Umfang der Leistungen	5-10% des Verkaufspreises
Recherche [für Schüler der Strausberger Schulen werden Lernaufträge kostenfrei unterstützt]	
- Gebühren für Recherchen pro Stunde	10,00 €
- Thematische Vorträge und Lesungen je nach	

Aufwand, jedoch mindestens	3,00 €
- Kopien (Schriftgut) A 4	0,25 €
A 3	0,50 €
ermäßigte Personen* zahlen 50%	
- Postkarten, Fotos u.ä.	1,00 €
- Neuaufnahmen digital (300 dpi) von zweidimensionaler Vorlage (inkl. Brennen auf CD-ROM)	20,00 €
- Digitaldaten Brennen auf CD-ROM	10,00 €

Leistungen Dritter werden 1:1 umgelegt

* Ermäßigte Personen sind Schüler, Auszubildende, Studenten, Inhaber des Strausberg-Passes

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Strausberg, den 27.01.2012 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Beschluss Nr. 34/425/2012

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg“.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg vom 26.01.2012

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06 S. 158), geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, Nr. 46) in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 26.01.2012 für das Gebiet der Stadt Strausberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg vom 26.01.2012

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06 S. 158), geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, Nr. 46) in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9

der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 26.01.2012 für das Gebiet der Stadt Strausberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen die Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. Bereich **Strausberger Altstadt** am:

12. Februar 2012	Hochzeitsmesse und verkaufsoffener Sonntag in der Altstadt
03. Oktober 2012	Straßenfest
02. Dezember 2012	vorweihnachtliche Höhepunkte
16. Dezember 2012	vorweihnachtliche Höhepunkte
2. Bereich **OBI Bau- und Heimwerkermarkt** am:

18. März 2012	Frühlingsfest
03. Juni 2012	Gartenfest
26. August 2012	Sommerfest
23. September 2012	Herbstfest
02. Dezember 2012	Adventsfest
16. Dezember 2012	Adventsfest
3. Bereich **Handelszentrum Strausberg** am:

12. Februar 2012	15 Jahre Bühnenjubiläum M. Lindemann
01. April 2012	Jugendweihe-Matinee-Modenschauen
30. September 2012	Herbstfest
04. November 2012	Young Talents Award 2012
09. Dezember 2012	Feuerwerk, Musik- & Lasershow
23. Dezember 2012	„Es weihnachtet sehr“-Adventsprogramm
4. Bereich **Wohngebiet Hegermühle** am:

23. Dezember 2012	Adventshopping
-------------------	----------------
5. Bereich **Kaufland** am:

02. Dezember 2012	Adventshopping
23. Dezember 2012	Adventshopping

§ 2

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Februar 2012 in Kraft.
- (2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Strausberg, den 27.01.2012 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Beschluss Nr. 34/426/2012

Bestellung der Vertreter der Stadt Strausberg im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“

- I. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 03/53/2009 vom 08.01.2009 wird aufgehoben.
- II. Als Vertreter der Stadt Strausberg in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ werden nachfolgend genannte Personen bestellt:

1. die Bürgermeisterin der Stadt Strausberg, Frau Elke Stadeler,
2. die Leiterin des Fachbereiches Stadtplanung und Bau-technik, Frau Rita Schmidt,
3. der Leiter der Fachgruppe Stadtplanung, Herr Thomas Elsner,
4. die Sachbearbeiterin für Umwelt in der Fachgruppe Stadtplanung, Frau Kerstin Zimmermann.

Beschluss Nr. 34/427/2012

Anlagevermögen Straßenbeleuchtung

Die rückwirkende Übernahme des Anlagevermögens der Straßenbeleuchtung zum 30.12.2011 wird beschlossen. Der Straßenbeleuchtungsvertrag vom 1.9.1998 und seine Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen vom 4.2.1999, 26.1.2000, 10.12.2002, 20.11.2003, 11.12.2006, 14.12.2007 und 10.3.2009, wird entsprechend der 3. Änderung des Vertrages zur Übertragung der Aufgabenerfüllung der Straßenbeleuchtung und zur Übertragung des Anlagevermögens -Straßenbeleuchtungsvertrag- (Anlage 1) bis zum Abschluss eines neuen Straßenbeleuchtungsvertrages weitergeführt.

Beschluss Nr. 34/428/2012

Straßenbeleuchtungsvertrag

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Kanzlei Becker Büttner Held mit der weiteren Untersuchung des Betriebes der öffentlichen Beleuchtung in rechtlicher und technischer Hinsicht zu beauftragen.

Beschluss Nr. 34/429/2012

1. Verkauf eines kommunalen Grundstücks (Klosterdorfer Chaussee)
2. Aufhebung Beschluss Nr.: 16/226/2010

1. Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 4803, Klosterdorfer Chaussee, Flur 3, Flurstück 937, Größe von 515 m², zur Errichtung eines Wohngebäudes zu verkaufen.
2. Der Beschluss Nr. 16/226/2010 wird aufgehoben.

Beschluss Nr. 34/430/2012**Verkauf eines kommunalen Grundstücks - Gewerbepark**

Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, das Grundstück in Strausberg, Gewerbepark Strausberg-Nord, Am Flugplatz, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 5178, Flurstück 180, Größe von 26.370 m², daraus eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 3.600 m² zum Zwecke der Ansiedlung der Zweigstelle Firma GETA mbH sowie der Neuansiedlung der Firma DLA GmbH zu verkaufen.

Beschluss Nr. 34/431/2012**Einbringung eines kommunalen Grundstücks (Artur-Becker-Straße)**

Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 1562, Artur-Becker-Straße, Flur 16, Flurstück 943, Größe von 6.903 m², daraus eine Teilfläche von ca. 3.650 m² in die Strausberger Wohnungsbaugesellschaft mbH, Hegermühlenstr. 11 in 15344 Strausberg einzubringen.

Beschluss Nr. 34/432/2012**Entbehrlichkeit und Verkauf kommunaler Grundstücke für den Bau eines Radweges und Kreisverkehr (Höhe Waldfriedhof bis Garzauer Straße)**

1. Die nachfolgenden Waldgrundstücke in den Gemarkungen Strausberg und Eggersdorf:

Die Flurstücke Gemarkung Strausberg
Flur 9, Flurstück 572 mit 241.655 m²,
Teilfläche von ca. 1.075 m²
Flur 9, Flurstück 656 mit 183.997 m²,
Teilflächen von ca. 22 m² und 167 m²

Die Flurstücke Gemarkung Eggersdorf
Flur 4, Flurstück 188 mit 6.117 m²,
Teilfläche von ca. 610 m²
Flur 4, Flurstück 189 mit 6.637 m²,
Teilfläche von ca. 450 m²

sind entbehrlich.

Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, die o.g. Teilflächen an das Land Brandenburg nach Bodenrichtwert des Landkreises Märkisch-Oderland zu verkaufen.

2. Dem Abschluss des Bauerlaubnisvertrages wird zugestimmt.

Die nächste Stadtverordnetenversammlung findet

**am 29. März 2012
um 17.00 Uhr**

im Jugendsporthaus Wriezener Straße 30d statt.

Bekanntmachungen der Stadt Strausberg**Bekanntmachung zur Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2012**

Die am 17.02.2012 im Amtsblatt Nr. 1/2012 bekannt gemachte Haushaltssatzung 2012 liegt in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachbereich Finanzen, Zi. EG 02, zur Einsichtnahme

in der Zeit vom 20.02.2012 bis 16.03.2012

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags von	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und dienstags von	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Strausberg, den 10.02.2012

gez. Elke Stadelor
Bürgermeisterin

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 der Stadt Strausberg

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2012 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Konto-Nr.: 3508050040
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, d. 06.02.2012

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2012 der Stadt Strausberg

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2012 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2012– wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kasenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Konto-Nr.: 3508050040
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, d. 06.02.2012

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Information des Ortsbeirats Hohenstein

Die 12. Sitzung des Ortsbeirates findet am

**Dienstag, dem 21.02.2012 um 19.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Hohenstein**

statt.

Tagesordnung:

Eröffnung und Abstimmung zur Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Niederschrift der 11. Sitzung des Ortsbeirates vom 15.11.2011
2. Beratung zur Verwendung der Haushaltsmittel des Ortsbeirates
3. Beratungsvorlage „Einrichtung eines Internetzugangs im Dorfgemeinschaftshaus“
4. Information: Projekt „Entwicklung Dorfmitte Hohenstein“
5. Information: Liquid Feedback für Hohenstein
6. Einwohnerfragestunde
7. Sonstiges

Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner

Wasserverband Strausberg-Erkner
Am Wasserwerk 1
15344 Strausberg

Für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hat der Verband gegenüber dem Eigentümer des Grundstückes

Hegermühlenstraße 55, Gemarkung Strausberg,

Flur 12, Flurstücke 372/1, 3107, 3108, 3110 und 3111 auf der Grundlage der Schmutzwasserbeitragsatzung vom 02.12.2009, gültig ab 01.01.2006 einen Schmutzwasserbeitrag nach einem nutzungsbezogenen Maßstab erhoben.

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Der Beitragsbescheid wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er dem Eigentümer bekannt gegeben wird.

Der Eigentümer des oben genannten Grundstückes ist die Reinwart GmbH. Die Anschrift der Reinwart GmbH ist nicht bekannt.

Um den Änderungsbescheid vom 11.01.2012 zum Schmutzwasserbeitragsbescheid BA2011002844/Kd. 421520 vom 05.12.2012 wirksam bekannt zu geben, wird der vorgenannte Bescheid für den unbekanntem Eigentümer gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 3 Kommunalabgabengesetz i. V. mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Nach dem Ende der **zweiwöchigen Auslegungsfrist** gilt der vorgenannte Bescheid als bekannt gegeben. Durch die öffentliche Zustellung/Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Grundlagen des vorbenannten Bescheides und dieser

selbst können beim Wasserverband Strausberg-Erkner in Strausberg, Am Wasserwerk 1, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Strausberg, den 24.01.2012

gez. Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Siegel

Wasserverband Strausberg-Erkner
Am Wasserwerk 1
15344 Strausberg

Für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hat der Verband gegenüber dem Eigentümer des Grundstückes

**Hegermühlenstraße 57, Gemarkung Strausberg,
Flur 12, Flurstück 2729**

auf der Grundlage der Schmutzwasserbeitragssatzung vom 02.12.2009, gültig ab 01.01.2006 einen Schmutzwasserbeitrag nach einem nutzungsbezogenen Maßstab erhoben.

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Beitragsbescheid wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er dem Eigentümer bekannt gegeben wird.

Der Eigentümer des oben genannten Grundstückes ist die Reinwart GmbH. Die Anschrift der Reinwart GmbH ist nicht bekannt.

Um den Änderungsbescheid vom 11.01.2012 zum Schmutzwasserbeitragsbescheid BA2011002838/Kd. 421520 vom 02.12.2012 wirksam bekannt zu geben, wird der vorgenannte Bescheid für den unbekannteten Eigentümer gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 3 Kommunalabgabengesetz i. V. mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Nach dem Ende der **zweiwöchigen Auslegungsfrist** gilt der vorgenannte Bescheid als bekannt gegeben. Durch die öffentliche Zustellung/Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Grundlagen des vorbenannten Bescheides und dieser selbst können beim Wasserverband Strausberg-Erkner in Strausberg, Am Wasserwerk 1, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Strausberg, den 24.01.2012

gez. Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Siegel

Information der Waldbauernschule Brandenburg e.V.

Am 23. und 24. März 2012 veranstaltet die Waldbauernschule Brandenburg e.V. im Großraum Märkische Schweiz eine Weiterbildung für Waldbesitzer und -besitzerinnen. Schulungsthemen sind ungepflegte und instabile Waldbestände, Methoden zur eigenen Ermittlung von Vorrat/Altersstruktur/Baumartenverteilung/Zuwachs, Aktuelles 2012 – Holzmarkt/Forstschutzsituation/Steuern/Förderung/Berufsgenossenschaft, neue Geschäftsfelder für Waldeigentümer und Edellaubholz. Abgerundet wird die Veranstaltung durch eine Wald-Exkursion zu praktischen Fragen. Alle interessierten Waldbesitzer sind herzlich eingeladen. Es wird ein Unkostenbeitrag von 30 EUR erhoben. Die Schulungen finden am 23.03.2012 von 16:00-19:30 Uhr sowie am 24.03.2012 von 8:30-15:30 Uhr in der Gaststätte „Däbersee“, Dahmsdorfer Str. 59 in 15377 Waldsiefersdorf statt. Da die Veranstaltung nur bei mindestens 8 Teilnehmern durchgeführt werden kann, wird um vorherige Anmeldung gebeten, per Telefon unter 033 920-506 10, per E-Mail waldbauern@t-online.de oder in Ihrer zuständigen Oberförsterei. Weitere Termine in anderen Orten finden Sie unter www.waldbauernschule-brandenburg.de „Schulungen“.

Thomas Meyer
Stv. Vors. Waldbauernschule e.V.
Am Heideberg 1, 16818 Walsleben

Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, E-Mail: presse@stadt-strausberg.de
Tel. 03341 381 134, Fax (03341) 381 430. Redaktion und Satz: Vera Schmolinske

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich als Beilage in der „Neue Strausberger Zeitung“. Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de oder www.strausberg.eu zur Verfügung.

Auflagenhöhe: 14.500, Druck: Tastomat Druck GmbH, Landhausstraße Gewerbepark 5, 15345 Petershagen / Eggersdorf
Vertrieb: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG., Kellenspring 6, 15230 Frankfurt (Oder)
Redaktionsschluss: 10.02.2012

Ende des amtlichen Teils